



VÖP

Verband Österreichischer Privatstiftungen

Stiftungsrechtliche Judikatur

Seiten 2-3

OGH 6 Ob 37/17k

Anhörungs- und Zustimmungsrechte des Familienbeirates

Seite 4

OGH 6 Ob 224/16h

Bestellung eines Stiftungsprüfers bis zur Löschung einer Privatstiftung

OGH-Entscheidung, 6 Ob 37/17k

Anhörungs- und Zustimmungsrechte eines Familienbeirates

In gegenständlicher Firmenbuchsache wurde die Eintragung der mit Notariatsakt vom 29. März 2016 **neu gefassten Stiftungsurkunde** der antragstellenden Privatstiftung im Firmenbuch vom Erstgericht abgewiesen. Als Organe waren bei der Privatstiftung der **Stiftungsvorstand**, der **Stiftungsprüfer**, ein **Familienbeirat** und ein **Aufsichtsrat** (nur in den vom Gesetz zwingend vorgesehenen Fällen) eingerichtet. Gemäß einer Bestimmung in der neu gefassten Stiftungsurkunde durften näher beschriebene **Rechtshandlungen**, die im Wesentlichen den Aufgaben des Aufsichtsrates nach **§ 25 Abs. 1 PSG in Verbindung mit § 95 Abs 5 Z 1 bis 6 AktG** gleichkommen, nur nach **Anhörung des Familienbeirates** durchgeführt werden. Nach dieser Bestimmung bedurften die darin angeführten Rechtshandlungen überdies der **Zustimmung des Familienbeirates**, **sofern** sich dieser zumindest zur **Hälfte aus externen Beiratsmitgliedern** zusammensetzt oder das **Gesetz oder die Rechtsprechung** eine **Bindung des Stiftungsvorstandes** auch an einen **mehrheitlich von Begünstigten besetzten Familienbeirat zulässt**.

Das Erstgericht erblickte im Hinblick auf dieses **Zustimmungsrecht** des Beirates eine **unzulässige Degradierung des Stiftungsvorstandes** zu einem **bloßen Vollzugsorgan**. Aufgrund der damit einhergehenden Aufsichtsratsähnlichkeit und Vorstandsähnlichkeit des Beirates, blieben dem Stiftungsvorstand nicht jene Mindestkompetenzen, die notwendig seien, um seine **Unabhängigkeit** ausreichend zu gewährleisten.

Das **Rekursgericht bestätigte** die abweisende **Entscheidung des Erstgerichtes**. Bereits die bisher **bestehenden Regelungen** der Stiftungsurkunden würden zu einer **Schwächung der Stellung des Stiftungsvorstandes** führen. So kam einem der beiden Mitstifter gemäß der Stiftungsurkunde das Recht zu, aus **wichtigem Grund** ein **Mitglied des Stiftungsvorstandes abzurufen**. Dieses Recht sollte nach dem Tod dieses Mitstifters dem Familienbeirat zustehen. Eine idente Regelung war im Hinblick auf das **Recht** vorgesehen, **ein neues Mitglied des Stiftungsvorstandes zu bestellen**, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus diesem ausscheidet. Nach Ansicht des Rekursgerichtes, erfahre die dadurch bereits geschwächte Stellung des Stiftungsvorstandes durch das Zustimmungsrecht des Familienbeirates hinsichtlich der in der geänderten Stiftungsurkunde näher beschriebenen Geschäfte eine weitere **maßgebliche Einschränkung** seiner Geschäftsführung, die es dem Familienbeirat letztlich ermöglicht, die Entscheidungen des Stiftungsvorstandes zu lenken. Ebenso bestätigte das Rekursgericht die vom Erstgericht vertretene Ansicht, wonach der **Verweis** auf eine **geänderte Gesetzeslage oder Rechtsprechung** in der gegenständlichen Bestimmung der Stiftungsurkunde **nicht ausreichend bestimmt** sei.

Den **ordentlichen Revisionsrekurs** erachtete das Rekursgericht für **unzulässig**, weil die **Umstände des Einzelfalls** entscheidend seien.

Der **OGH** hielt den erstatteten **Revisionsrekurs** aus **Gründen der Rechtssicherheit** für **zulässig** und auch für **berechtigt**.

Der OGH erachtete die Beantwortung der Frage als wesentlich, welche Kompetenzen einem Beirat zugewiesen werden können, ohne dass der Stiftungsvorstand dadurch zu einem bloßen Vollzugsorgan degradiert würde.

Das Zustimmungsrecht des Beirates ist in der geänderten Stiftungsurkunde nur vorgesehen, wenn sich der Beirat zumindest zur Hälfte aus externen Beiratsmitgliedern zusammensetzt oder das Gesetz oder die Rechtsprechung eine Bindung des Stiftungsvorstandes auch an einen mehrheitlich von Begünstigten besetzten Familienbeirat zulässt.

Die in der geänderten Bestimmung vorgesehenen **Zustimmungspflichten entsprechen** im Wesentlichen dem **Katalog des § 95 AktG**. Nur die Zustimmung des Beirates bezüglich der **Gründung von Unternehmen** geht über die in § 95 AktG erwähnten Geschäfte hinaus, doch ist dies deshalb **nicht zu beanstanden**, weil die Gründung eines Unternehmens bei einer Privatstiftung, die selbst nicht gewerblich tätig sein darf, ein **außergewöhnliches Geschäft** darstellt. Der Sache nach liegt in der Änderung der Stiftungsurkunde daher **keine** über den Katalog des § 95 AktG hinausgehende **Einschränkung des Stiftungsvorstandes** vor.

Soweit dem Familienbeirat hinsichtlich bestimmter Geschäfte lediglich ein **Anhörungsrecht** zusteht, wird durch dieses die **Unabhängigkeit** des Stiftungsvorstandes **nicht beeinträchtigt**. Im gegenständlichen Fall liegt auch in der Einräumung eines Anhörungsrechtes des Familienbeirates für den Fall, dass ein Beratungs- oder Vertretungsmandat an einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstandes erteilt wird, kein Verstoß gegen § 17 Abs. 5 PSG bzw. § 35 Abs. 3 PSG vor. Derartige Geschäfte bedürfen nämlich ohnehin, sofern kein Aufsichtsrat errichtet ist, der Zustimmung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Gerichtes. Im Übrigen hielt der OGH fest, dass die **Einräumung eines Anhörungsrechtes** eines anderen Organs oder einer anderen Stelle regelmäßig **keine unzulässige Übertragung der Kompetenz** an dieses Organ ist.

Die **Kompetenz des Familienbeirates**, nach dem Ableben eines bestimmten Mitstifters, **Mitglieder des Stiftungsvorstandes abzubrufen**, ist durch die beantragte Änderung der Stiftungsurkunde **nicht geändert** worden und daher im vorliegenden Verfahren **nicht neuerlich zu prüfen**. In diesem Zusammenhang verwies der OGH darauf, dass nach **§ 14 PSG** eine Abberufung aus anderen als den in § 27 Abs. 2 Z 1 bis 3 PSG angeführten Gründen durch ein Stiftungsorgan ohnehin nur dann möglich ist, wenn in diesem die Begünstigten oder deren Angehörige bzw. Beauftragte nicht die Mehrheit der Stimmen haben.

In Bezug auf den Verweis auf die Möglichkeit einer **künftigen Gesetzesänderung oder Rechtsprechung** in der geänderten Bestimmung der Stiftungsurkunde führte der OGH aus, dass es dem Stifter **nicht verwehrt** werden kann, bei **Gestaltungsentscheidungen**, die Jahrzehnte lang wirken können, auf für den Fall einer Änderung des Gesetzes oder der Rechtsprechung **Vorsorge zu tragen**. Der diesbezüglichen Rechtsansicht der Vorinstanzen, diese Regelung sei nicht ausreichend bestimmt, schloss sich der OGH daher nicht an.

OGH-Entscheidung, 6 Ob 224/16h

Bestellung eines Stiftungsprüfers bis zur Löschung einer Privatstiftung

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes einer Privatstiftung beantragten in einem vorangegangenen Verfahren infolge der Beendigung der Abwicklung und der Verteilung des Vermögens einer **Privatstiftung** deren **Löschung** von Amts wegen **ins Firmenbuch einzutragen**. Dies wurde jedoch aufgrund des **Fehlens einer Unbedenklichkeitsbescheinigung** des zuständigen Finanzamtes **abgelehnt**.

Das **Erstgericht** im gegenständlichen Verfahren **bestellte** daraufhin mit Beschluss einen **Stiftungsprüfer** für die Privatstiftung. Dem gegen diesen Beschluss von der Privatstiftung erhobenen Rekurs gab das Rekursgericht keine Folge, erachtete den Revisionsrekurs jedoch für zulässig, da Rechtsprechung des OGH zur Frage fehle, ob eine **Privatstiftung grundsätzlich bis zur Löschung** über einen **Stiftungsprüfer** verfügen muss.

Der OGH sprach aus, dass der **Revisionsrekurs** zwar **zulässig**, jedoch **nicht berechtigt** ist.

Zunächst führte der OGH in seiner rechtlichen Beurteilung aus, dass eine **Privatstiftung erst durch die Löschung im Firmenbuch ihre Rechtspersönlichkeit verliert**. Zur Stellung des Stiftungsprüfers führte der OGH weiter aus, dass dieser gemäß § 14 Abs. 1 PSG neben dem Stiftungsvorstand das **zweite zwingend vorgesehene Organ** der Privatstiftung ist. Durch den Stiftungsprüfer soll dem Stiftungsvorstand ein **Kontrollorgan** zur Seite gestellt werden, unter anderem, da infolge der Eigentümer- und Gesellschafterlosigkeit der Privatstiftung ein Kontrolldefizit hinsichtlich der privatrechtlichen Organisation der Privatstiftung besteht. Eine **analoge Anwendung** des **§ 211 Abs. 2 AktG**, wonach eine Prüfung der Jahresabschlüsse im Abwicklungszeitraum entfällt, kommt in Bezug auf den Stiftungsprüfer **nicht in Betracht**. Das in § 211 Abs. 2 AktG als **Schutzmechanismus** vorgesehene **Antragsrecht der Aktionäre**, aus wichtigem Grund eine Prüfung des Jahresabschlusses gerichtlich anzuordnen, würde im Übrigen bei der Privatstiftung, die keine Aktionäre hat, nicht greifen. Diese **mangelnde Kontrolle** wurde vom Gesetzgeber durch die Einrichtung des Stiftungsprüfers **ausgeglichen**. Darüberhinaus gehen auch die **Befugnisse und Kompetenzen** eines Stiftungsprüfers über jene eines Abschlussprüfers hinaus. Mangels fehlender Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse der Privatstiftung ist es dem Firmenbuchgericht im Gegensatz zum Stiftungsprüfer nicht möglich, darauf zu drängen, dass der Vorstand seiner Rechnungslegungspflicht überhaupt nachkommt. Außerdem kann der Stiftungsprüfer nach § 27 Abs. 2 PSG die Abberufung des Stiftungsvorstandes und nach § 31 Abs. 1 PSG eine Sonderprüfung beantragen.

Die Privatstiftung muss deshalb bis zu ihrer Löschung über einen Stiftungsprüfer verfügen.